

Satzung
zur Festlegung der Grenze zwischen Außenbereich und
Innenbereich und zur Einbeziehung von bisher im Außenbereich
liegenden Grundstücken in den Innenbereich
(Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung)
im Ortsteil Eutingen

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, § 10 und § 13 BauGB in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu in öffentlicher Sitzung am 20.09.2022 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ in Eutingen im Gäu als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eutingen werden für den Bereich zwischen dem sog. „Äußeren Steinweg“ und dem sog. „Inneren Steinweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 festgelegt.
2. Der Steinweg (Flst. Nr. 5606) und das westlich angrenzende unbebaute Grundstück Flst. Nr. 7089/2, werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Eutingen einbezogen.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan in der Fassung vom 20.09.2022.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Abgrenzungsplan in der Fassung vom 20.09.2022
2. Lageplan/Detailplan in der Fassung vom 20.09.2022
3. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 20.09.2022

Beigefügt sind:

- Begründung in der Fassung vom 20.09.2022 mit folgenden Anlagen:
 - Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung in der Fassung vom 16.05.2022
 - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in der Fassung vom 04.02.2021

§ 4 Bauliche Nutzung


Für die bauliche Nutzung des Flst. Nr. 7089/2 werden aufgrund von § 34 Abs. 4 und 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und Abs. 1a BauGB, sowie § 1a Abs. 2 und 3 BauGB planungsrechtliche Festsetzungen getroffen und ein Lageplan/Detailplan erstellt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Innerer Steinweg“ tritt mit Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eutingen im Gäu, 21.09.2022




Martin Döckle
Bürgermeister